

Satzung alt	Satzung neu	Bemerkung
<p>§ 1. <u>Name und Sitz.</u></p> <p>1. Die Vereinigung trägt den Namen „Betriebssportverband Bad Bramstedt und Umgebung e. V.“ (abgekürzt: BSV Bad Bramstedt).</p> <p>2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Bramstedt und ist in das Vereinsregister eingetragen.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verband trägt den Namen "Betriebssportverband Bad Bramstedt und Umgebung e. V." (abgekürzt BSV Bad Bramstedt).</p> <p>2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Bramstedt und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Separater § zum Geschäftsjahr entfällt.</p>
<p>§ 2. <u>Zweck.</u></p> <p>1. Der Vorstand verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in dem er den Betriebssport, insbesondere die körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen auf freiwilliger Grundlage, fördert.</p> <p>2. Der Vorstand hat die Aufgabe, die in Bad Bramstedt und Umgebung bestehenden Betriebssportgemeinschaften (BSG) und Freizeitsportgemeinschaften (FSG) organisatorisch zu erfassen und ihre Gesamtinteressen zu vertreten.</p> <p>3. Der Verband will vor allem solche Betriebsangehörigen dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.</p> <p>4. Der Verband bekennt sich zu dem Gedanken des Amateursports. Die Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden wird angestrebt. Jede Bestrebung parteipolitische, rassische oder konfessionelle Bindungen einzugehen, ist dem Verband untersagt.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.</p> <p>2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.</p> <p>3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.</p> <p>4. Organisatorische Erfassung und Vertretung der Gesamtinteressen von bestehenden Betriebssportgemeinschaften (BSG) und Freizeitsportgemeinschaften (FSG) in Bad Bramstedt und Umgebung.</p> <p>5. Förderung des Sports in Firmen und Behörden. Der Verband will vor allem solche Angehörige von Firmen und Behörden dem Sport zuführen, die ihm sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben würden.</p> <p>6. Förderung von Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport).</p>	<p>Vereinszweck wird weiter gefasst und an aktuelle Rechtsprechung angepasst.</p> <p>Der 2. Punkt wird nicht geändert. Der Verband bekennt sich weiterhin zum Amateursport und es verbietet sich parteipolitische, rassische oder konfessionelle Bindungen einzugehen.</p>

	<p>2. Der Verband bekennt sich zu dem Gedanken des Amateursports. Die Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden wird angestrebt. Jede Bestrebung parteipolitische, rassische oder konfessionelle Bindungen einzugehen, ist dem Verband untersagt.</p>	
	<p><u>§ 3 Gemeinnützigkeit</u></p> <p>1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. 2. Mitglieder des Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Regelungen erhalten. 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Neu als § 3 alt § 20 angepasst an aktuelle Rechtslage</p>
<p>§ 3. <u>Mitgliedschaft.</u></p> <p>1. Die Mitglieder des Verbandes bestehen aus:</p> <p>a) Korporativen Mitgliedern - Betriebssportgemeinschaften, die sich aus dem Zusammenschluss von Sportlern unter Anerkennung der vom ordentlichen Verbandstag am 19.03.1998 beschlossenen Satzung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 gebildet haben.</p>	<p><u>§ 4 Arten der Mitgliedschaft</u></p> <p>Die Mitglieder des Verbandes bestehen aus:</p> <p>a) Juristische Personen - Betriebssportgemeinschaften oder Freizeitsportgemeinschaften, die sich aus dem Zusammenschluss von natürlichen Personen unter Anerkennung dieser Satzung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gebildet haben. b) Natürliche Personen unterscheiden sich nach</p> <p>ba) aktive Mitglieder leisten den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung</p>	<p>Der Grundgedanke des Verbandes bleibt erhalten. Die Einzelmitgliedschaft wird gestärkt und umfassender definiert.</p>

<p>b) Einzelmitglieder Der Verband kann die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zulassen, sofern der Verband hieran ein Interesse hat.</p> <p>c) Ehrenmitgliedern Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag ernannt werden, wenn sie sich herausragende Verdienste um den Verband erworben haben.</p>	<p>und können sämtliche Angebote des Verbandes nutzen.</p> <p>bb) passive Mitglieder - für passive Mitglieder steht die Förderung des Verbandes im Vordergrund. Sie dürfen die Sportangebote und Kurse nicht nutzen. Passive Mitglieder leisten einen Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung.</p> <p>bc) Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes vom Verbandstag ernannt werden, wenn sie sich herausragende Verdienste um den Verband erworben haben. Ist das Ehrenmitglied ein Mitglied gemäß § 4 Abschnitt bb, dann ist es von der Zahlung des Mindestbeitrages befreit.</p>	
<p>§ 4. <u>Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.</u></p> <p>1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag der nächste Verbandstag.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Austritt Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.</p> <p>b) Auflösung Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des angeschlossenen korporativen Mitgliedes am 30. des laufenden Monats.</p> <p>c) Ausschluss Der Ausschluss einer</p>	<p>§ 5 <u>Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge und Gebühren, zu beantragen.</p> <p>Über die Aufnahme Juristischer Personen nach § 4 a) entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag der nächste ordentliche Verbandstag.</p> <p>Natürliche Personen nach § 4 ba) und bb) können ohne besondere Beschlussfassung durch den Vorstand aufgenommen werden. Ein Aufnahmeanspruch begründet sich daraus nicht. Ein Antrag kann nur durch Beschluss des Vorstandes abgelehnt werden. Eine Ablehnung der Aufnahme eines Antragstellers muss nicht begründet werden.</p>	<p>Auch hier Stärkung der Einzelmitgliedschaft. Vorgabe, dass Beitrag per Lastschrift eingezogen wird. Umfassendere Beschreibung der Möglichkeiten der Beendigung der Mitgliedschaft.</p>

<p>Betriebssportgemeinschaft u. FSG aus dem Verband oder eines Mitgliedes einer BSG / FSG - kann durch den Vorstand erfolgen.</p> <p>aa wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist und seine Schuld trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen und in denen die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss - nicht begleicht,</p> <p>bb wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist nur vorhanden, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Verbandes verstößt und beharrlich zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist der Grund schriftlich mitzuteilen und dem Beschuldigten ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.</p> <p>Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Einspruch beim Berufungsausschuss möglich. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides einzureichen. Der Berufungsausschuss entscheidet endgültig.</p> <p>3. Ein ausscheidendes korporatives Einzel- oder Ehrenmitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.</p>	<p>2. Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Austritt per Kündigung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.</p> <p>b) Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft erlischt am 30. des laufenden Monats.</p> <p>c) Tod</p> <p>d) Ausschluss</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen,</p> <p>da) wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und seine Schuld trotz einer schriftlichen Mahnung, in der die Androhung des Ausschlusses enthalten sein muss, nicht begleicht.</p> <p>db) wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist nur vorhanden, wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Verbandes verstößt und beharrlich zuwiderhandelt.</p> <p>Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied wird Gelegenheit zu einer Rechtfertigung innerhalb einer Frist von 3 Wochen gegeben. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer Rechtfertigung des</p>	
--	---	--

	<p>betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden.</p> <p>Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.</p> <p>Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Einspruch beim Berufungsausschuss möglich. Der Einspruch muss spätestens nach einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Der Berufungsausschuss entscheidet endgültig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.</p>	
<p>§ 5. <u>Beiträge.</u></p> <p>1. Die Beiträge werden vom Verbandstag festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 2. Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Ausnahmen für einzelne Sparten oder Mitgliedsformen beschließt der Vorstand.</p>	<p><u>§ 6 Beiträge</u></p> <p>1. Die Beträge werden vom Verbandstag festgelegt.</p> <p>2. Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Fälligkeitstermin ist jeweils der 01.01. eines Jahres. Bei Neueintritt ist der Jahresbeitrag zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.</p> <p>3. Ausnahmen und Zusatzbeiträge für einzelne Sparten oder Mitgliedsformen beschließt der geschäftsführende Vorstand.</p>	<p>Alt: § 5, neu Punkt 2 eingefügt, wann die Mitgliedsbeiträge erhoben werden und das der volle Mitgliedsbeitrag fällig ist.</p>
<p>§ 6. <u>Geschäftsjahr.</u> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		<p>entfällt, da in § 1 geregelt.</p>
	<p><u>§ 7 Haftung</u></p>	<p>§ 7 neu in die Satzung eingefügt. Regelung zur Haftung. Erforderlich wegen aktueller Rechtsprechung.</p>

	<p>Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.</p> <p>Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.</p>	
<p><u>§ 7. Verbandstag.</u></p> <p>1. Der ordentliche Verbandstag (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) findet jährlich einmal - spätestens im März - statt. Die Einladung der Mitglieder muss in Schriftform oder, soweit ein Mitglied seine E-Mail Adresse mitgeteilt und einer Einladung per E-Mail zugestimmt hat, in Textform (§ 126 b BGB; E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem als Verbandstag bestimmten Tage erfolgen. Post des Vereins in Schriftform oder in Textform (§ 126 b BGB; E-Mail) gilt dem Vereinsmitglied als zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse als zugegangen. Anträge an den Verbandstag sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem als Verbandstag bestimmten Tag schriftlich einzureichen.</p> <p>2. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes, b) Rechnungsbericht des Kassenwartes und Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, 	<p><u>§ 8 Verbandstag</u></p> <p>1. Der ordentliche Verbandstag (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) findet jährlich einmal - spätestens im März - statt. Die Einladung der Mitglieder muss in Schriftform oder, soweit ein Mitglied seine E-Mail-Adresse mitgeteilt und einer Einladung per E-Mail zugestimmt hat, in Textform (§ 126 b BGB; E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem als Verbandstag bestimmten Tag erfolgen.</p> <p>Post des Vereins in Schriftform oder in Textform (§ 126 b BGB; E-Mail) gilt dem Vereinsmitglied als zwei Tage nach Versendung an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail- Adresse als zugegangen.</p> <p>Anträge an den Verbandstag sind beim geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bestimmten Tag in Schriftform oder in Textform (§ 126 b BGB; E-Mail) einzureichen. Verspätet</p>	<p>Punkt 3 alt in 2 Punkte aufgeteilt und hinzugefügt, dass auch der Versammlungsleiter gewählt wird.</p>

<p>c) Entlastung des Vorstandes, d) die erforderlichen Neuwahlen.</p> <p>3. Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen; insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn des Verbandstages von den Mitgliedern gewählt.</p>	<p>eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.</p> <p>2. Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind:</p> <p>a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes</p> <p>b) Rechnungsbericht des Kassenwartes und Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr</p> <p>c) Entlastung des Vorstandes</p> <p>d) die erforderlichen Neuwahlen.</p> <p>3. Der Versammlungsleiter sowie der Protokollführer wird vom Verbandstag bestimmt.</p> <p>4. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.</p>	
<p>§ 8. <u>Außerordentlicher Verbandstag.</u></p> <p>1. Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich erachtet oder, wenn mindestens der fünfte Teil der korporativen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zum Ordentlichen Verbandstag.</p> <p>2. Beschlüsse können nur über die vorher bekannt gemachte Tagesordnung herbeigeführt werden.</p>	<p>§ 9 <u>Außerordentlicher Verbandstag</u></p> <p>1. Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich erachtet oder, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder gemäß § 4 a) oder, wenn mindestens der fünfte Teil der Mitglieder gemäß § 4 b) in Schriftform oder in Textform (§ 126 b BGB; E-Mail) unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.</p>	<p>Die Möglichkeit zum außerordentlichen Verbandstag ist detaillierter beschrieben in Bezug auf, wie Mitglieder den außerordentlichen Verbandstag verlangen können. Auch wird klargestellt, in welchem Zeitraum der außerordentliche Verbandstag einzuberufen ist.</p>

	<p>2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zum ordentlichen Verbandstag gemäß § 8. Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag hat innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. Der Zweck und alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages genannt worden sind, müssen in der Einladung wiedergegeben werden.</p> <p>3. Beschlüsse können nur über die vorher bekannt gemachte Tagesordnung herbeigeführt werden.</p>	
<p>§ 9. <u>Beschlussfassung.</u></p> <p>1. Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.</p> <p>2. Die Abstimmungen erfolgen im allgemeinen „offen“. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim, durch Stimmzettel erfolgen.</p> <p>3. Wahlen erfolgen im allgemeinen offen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim, durch Stimmzettel erfolgen.</p>	<p>§ 10 <u>Beschlussfassung</u></p> <p>1. Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungs- änderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit.</p> <p>2. Die Abstimmungen erfolgen "offen", durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim, durch Stimmzettel erfolgen.</p> <p>3. Wahlen erfolgen "offen", durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim, durch Stimmzettel erfolgen.</p> <p>4. Stimmenthaltungen werden als ungültig gewertet und nicht mitgezählt.</p> <p>5. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>	<p>Punkt 1 in dem § wurde gekürzt, da an andere Stelle bereits beschrieben ist, wie mit Beschlüssen zu verfahren ist.</p> <p>Der § wurde um die Punkte 4 zur Stimmenthaltung und 5 zur Stimmengleichheit ergänzt.</p>

<p><u>§ 10. Stimmberechtigung.</u></p> <p>1. Jede Betriebssportgemeinschaft u. FSG hat für je 10 gemeldete Mitglieder 1 Stimme. Übersteigt die noch verbleibende Restsumme die Mitgliederzahl 5, erhält die betreffende BSG / FSG eine weitere Stimme. BSG / FSG - unter 10 Mitgliedern haben in jedem Fall eine Stimme. Mehr als 5 Stimmen kann das korporative Mitglied nicht ausüben.</p> <p>2. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.</p> <p>3. Stimmberechtigt ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>4. Einzelmitglieder erhalten ihr Stimmrecht im Zusammenschluss wie BSG u. FSG.</p>	<p><u>§ 11 Stimmberechtigung</u></p> <p>1. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.</p> <p>2. Jedes Mitglied gemäß § 4 a) (juristische Person) hat für je 10 gemeldete Mitglieder 1 Stimme. Übersteigt die noch verbleibende Restsumme die Mitgliederzahl 5, erhält das betreffende Mitglied eine weitere Stimme. Juristische Personen gemäß § 4 a) - unter 10 Mitglieder haben in jedem Fall eine Stimme. Mehr als 5 Stimmen kann ein Mitglied gemäß § 4 a) (juristische Person) nicht ausüben.</p> <p>3. Jedes anwesende Mitglied nach § 4 b) (Natürliche Personen) ist mit Vollendung des 16. Lebens- jahres stimmberechtigt. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.</p> <p>Mitglieder nach § 4 b) (Natürliche Personen) erhalten Ihr Stimmrecht im Zusammenschluss wie die Mitglieder gemäß § 4 a) (juristische Person).</p> <p>4. Stimmberechtigt ist ebenfalls der Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p>	<p>Das Stimmenverhältnis wurde nicht geändert. Die Punkte im § wurden in der Reihenfolge geändert. Weiterhin ist nun berücksichtigt, dass auch Kinder und Jugendliche Mitglied sein können.</p>
<p><u>§ 11. Der geschäftsführende Vorstand.</u></p> <p>1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Kassenwart 	<p><u>§ 12 Vorstand</u></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Kassenwart d) dem Schriftführer 	<p>Der geschäftsführende Vorstand wird auf 4 Personen reduziert. Entsprechende wurde dieser § angepasst. Dies findet sich an verschiedenen Stellen der neuen Satzung wieder. Weiterhin wurde ergänzt, dass Personen ab 18 Jahren wählbar sind. Weiterhin ist tiefgreifender geregelt, wie im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern zu</p>

<p>d) dem Schriftführer e) dem Sportwart f) dem Vorsitzenden des Festausschusses g) dem Pressewart</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>3. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in den ungeraden, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden in den geraden Jahren gewählt. Der Sportwart und der Vorsitzende des Festausschusses werden vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ist einer der Beiden verhindert, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.</p> <p>5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes, die Einberufung der Verbandstage, die Aufstellung der Tagesordnung, die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes, die Überwachung der Ausschüsse mit dem Recht an deren Sitzungen beratend teilzunehmen. Der Abschluss von Rahmenverträgen mit Fachverbänden kann nur nach Absprache mit der jeweiligen Sparte vorgenommen werden. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht Ausschüsse oder einzelne Ausschussmitglieder zu suspendieren, sofern deren Tätigkeit oder Verhalten nicht der Satzung entspricht. Der geschäftsführende</p>	<p>e) dem Sportwart f) dem Vorsitzenden des Festausschusses g) dem Pressewart</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB.</p> <p>3. Der geschäftsführende Vorstand ist geschäftsfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>4. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt. Wählbar zum Vorstand, sind Mitglieder, mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden in den ungeraden, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden in den geraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, die Einberufung der Verbandstage, die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verwaltung des Vermögens im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.</p> <p>6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ihm obliegt die Überwachung der Ausschüsse mit dem Recht</p>	<p>verfahren ist. Z. B. kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.</p>
--	---	---

<p>Vorstand kann bis zur Neuwahl kommissarische Ausschüsse einsetzen.</p> <p>6. Jedes Vorstands - und Ausschussmitglied ist berechtigt sein Amt jederzeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p>7. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so hat ein außerordentlicher Verbandstag eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>8. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen die Geschäfte zu führen sind.</p>	<p>an deren Sitzungen beratend teilzunehmen. Er hat das Recht Ausschüsse oder einzelne Ausschussmitglieder zu suspendieren, sofern deren Tätigkeit oder Verhalten nicht der Satzung entspricht.</p> <p>Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>Der Abschluss von Rahmenverträgen mit Fachverbänden kann nur nach Absprache mit der jeweiligen Sparte vorgenommen werden.</p> <p>7. Schiedet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag führt.</p> <p>Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.</p> <p>8. Schiedet im Laufe einer Amtsperiode mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so hat ein außer- ordentlicher Verbandstag eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>9. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen die Geschäfte zu führen sind.</p>	
<p><u>§ 12. Erweiterter Vorstand.</u></p> <p>1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Spartenleitern.</p>	<p><u>§ 13 Erweiterter Vorstand</u></p> <p>1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 12 1. Abschnitt und den Spartenleitern.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen.</p>

<p>2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen; dazu gehören insbesondere Grundsatzentscheidungen, Rahmenverträge mit Fach- oder Dachverbänden des Sportes, Mitgliedschaften, Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Verbandstages sowie Fragen, die in die Belange der Ausschüsse eingreifen, soweit sie wegen ihrer Bedeutung im Vorstand behandelt werden müssen</p> <p>3. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p>	<p>2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgeht; dazu gehören insbesondere Grundsatzentscheidungen, Rahmenverträge mit Fach- und Dachverbänden des Sports, Mitgliedschaften, Vorbereitung des Haushaltsplanes und des Verbandstages sowie Fragen, die in die Belange der Ausschüsse eingreifen, soweit sie wegen ihrer Bedeutung im erweiterten Vorstand behandelt werden müssen.</p> <p>3. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p>	
<p>§ 13. <u>Vorstandssitzungen.</u></p> <p>1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen sowohl des geschäftsführenden Vorstandes als auch des erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert.</p> <p>2. Die Einladungen sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Bezeichnung der Gegenstände der Beratung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.</p> <p>Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.</p> <p>3. Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Sie sind vom Protokollführer zu unterschreiben.</p>	<p>§ 14 <u>Vorstandssitzungen</u></p> <p>1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen sowohl des Vorstandes als auch des erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert.</p> <p>2. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB; E-Mail) unter Angabe einer Tagesordnung.</p> <p>Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.</p> <p>3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Sie sind vom Protokollführer zu unterschreiben.</p>	<p>Punkt 2 textlich geändert, insbesondere, dass die Einladung per E-Mail erfolgen darf.</p>
<p>§ 14. <u>Kassenverwaltung.</u></p> <p>Ein dem geschäftsführenden Vorstand angehörendes und von diesem beauftragtes</p>	<p>§ 15 <u>Kassenverwaltung</u></p> <p>Ein dem geschäftsführenden Vorstand angehörendes und von diesem beauftragtes</p>	<p>Redaktionell geändert, da es laut Satzung einen Kassenwart gibt.</p>

<p>Vorstandsmitglied verwaltet das Verbandsvermögen und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Kassenverkehrs und der Buchführung durch den Kassenverwalter. Der Kassenverwalter hat einen Haushaltsplan zu entwerfen und diesen nach Absprache mit dem erweiterten Vorstand dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Vorstandsmitglied verwaltet das Verbandsvermögen und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Kassenverkehrs und der Buchführung durch den Kassenwart. Der Kassenwart hat einen Haushaltsplan zu entwerfen und diesen nach Absprache mit dem Vorstand dem Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.</p>	
<p>§ 15. <u>Pressewart.</u></p> <p>Ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des Pressewartes. Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien des Vorstandes den Inhalt der Verbandszeitschrift zu bestimmen und für eine allgemeine Publikation Sorge zu tragen.</p>	<p><u>§ 16 Pressewart</u></p> <p>Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien des Vorstandes für eine allgemeine Publikation Sorge zu tragen.</p>	<p>Der § wurde gekürzt, da es keine Verbandszeitung gibt und dies auch nicht in einer Satzung geregelt werden muss.</p>
<p>§ 16. <u>Spartenleiter.</u></p> <p>Er hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen Verband und Spelausschüssen und zwischen den einzelnen Spelausschüssen in sportlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht herzustellen und zu fördern. Der jeweilige Spartenleiter kann gleichzeitig Obmann eines Spelausschusses sein.</p>	<p><u>§ 17 Sportwart</u></p> <p>Er hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen Verband und Spelausschüssen und zwischen den einzelnen Spelausschüssen in sportlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht herzustellen und zu fördern. Der jeweilige Sportwart kann gleichzeitig Obmann eines Spelausschusses sein.</p>	<p>Die beschriebenen Aufgaben obliegen dem Sportwart. Der § wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>§ 17. <u>Kassenprüfer.</u></p> <p>Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag auf 2 Jahre gewählt; einer der Kassenprüfer darf einmal wiedergewählt werden. Es ist jährlich mindestens einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung des Abschlusses vorzunehmen und dem Verbandstag einen Kassenprüfer - Bericht zu erstatten.</p>	<p><u>§ 18 Kassenprüfer</u></p> <p>Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist 1 x möglich.</p> <p>Es ist jährlich mindestens einmal eine Kassenprüfung und nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung des Abschlusses vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten auf dem Verbandstag Bericht.</p>	<p>Der § wurde umformuliert zum besseren Verständnis. An der Wahl und den Aufgaben hat sich nichts geändert.</p>

<p>§ 18. <u>Ausschüsse.</u></p> <p>1. Für die Durchführung des Spielbetriebes einschließlich der Schiedsrichterfragen kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.</p> <p>2. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden jährlich von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt.</p> <p>3. Die Spartenversammlung wählt ebenfalls den Obmann des Ausschusses.</p> <p>4. Die Ausschüsse haben eine Spielordnung zu erlassen</p> <p>5. Die Spielordnung ist vor Erlaß dem erweiterten Vorstand zur Zustimmung vorzulegen. Verweigert der erweiterte Vorstand seine Zustimmung, so entscheidet der nächste Verbandstag. Bis zur Entscheidung des Verbandstages gilt die letzte Spielordnung weiter.</p>	<p>§ 19 <u>Sparten</u></p> <p>1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.</p> <p>2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Sparten.</p> <p>3. Die Organisation von Sparten kann in einer Sparten- bzw. Spielordnung geregelt werden, die nicht den Vorgaben der Satzung widersprechen darf.</p> <p>4. Die Sparten- bzw. Spielordnung ist vor Erlass dem erweiterten Vorstand zur Zustimmung vorzulegen. Verweigert der erweiterte Vorstand seine Zustimmung, so entscheidet der nächste Verbandstag. Bis zur Entscheidung des Verbandstages gilt die letzte Sparten- bzw. Spielordnung weiter.</p>	<p>Die Begrifflichkeiten wurden geändert und die Sparten für die Einzelmitglieder gestärkt.</p>
<p>§ 19. <u>Sportgerichtsbarkeit.</u></p> <p>Regelt die aktuelle Rahmenspielordnung des Betriebssportverbandes Bad Bramstedt.</p>		<p>Entfällt, da die Regelung zur Sportgerichtsbarkeit nicht in der Satzung geregelt ist. Die Rahmenspielordnung hat Bestand. Dort sind entsprechende Regelungen zu finden.</p>
<p>§ 20.</p> <p>1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>		<p>Entfällt an dieser Stelle, da im § 3 Gemeinnützigkeit geregelt.</p>

<p>2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Regelungen erhalten.</p>		
<p>§ 21. <u>Zweckfremde Ausgaben.</u></p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>		<p>Entfällt an dieser Stelle, da im § 3 Gemeinnützigkeit geregelt.</p>
<p>§ 22. <u>Auflösung.</u></p>	<p><u>§ 22 Auflösung</u></p>	<p>unverändert.</p>
<p>§ 23 <u>Datenschutz im Verein</u></p>	<p><u>§ 20 Datenschutz im Verein</u></p>	<p>§ 23 neu § 20 unverändert.</p>
<p>§ 24. <u>Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 b) und f) der DS-GVO.</p> <p>2. Für die Erfüllung der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs. 1 b) der DS-GVO werden folgende personenbezogene Daten erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Vorname - Geburtsdatum - postalische Adresse - Telefonnummer - E-Mail Adresse <p>Die Anstriche 1 und 2 dienen dem Zweck der eindeutigen Identifizierung eines Mitgliedes. Die Anstriche 3 bis 5 dienen der Kontaktaufnahme.</p> <p>3. Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO.</p> <p>4. Zum Zwecke der Wahrnehmung einer Aufgabe werden die Kontaktdaten der Übungsleiter und der</p>	<p><u>§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Mitgliedschaft</u></p> <p>1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 b) und f) der DS-GVO.</p> <p>2. Für die Erfüllung der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs. 1 b) der DS-GVO werden folgende personenbezogene Daten erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Vorname - Geburtsdatum - postalische Adresse - Telefonnummer - E-Mail Adresse <p>Die Anstriche 1 und 2 dienen dem Zweck der eindeutigen Identifizierung eines Mitgliedes. Die Anstriche 3 bis 5 dienen der Kontaktaufnahme.</p> <p>3. Zum Zwecke der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO.</p>	<p>Punkt 5 um Social Media und weitere digitale Medien ergänzt.</p>

<p>Mitglieder des Vorstandes veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO.</p> <p>5. Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite www.bsv-badbramstedt.de oder in Printmedien veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO.</p> <p>6. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft aufbewahrt. Die Daten werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Wenn Beitragsrückstände oder andere Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bestehen, werden die personenbezogenen Daten mit begleichen der Forderungen gelöscht.</p>	<p>4. Zum Zwecke der Wahrnehmung einer Aufgabe werden die Kontaktdaten der Übungsleiter und der Mitglieder des Vorstandes veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO.</p> <p>5. Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite www.bsv-badbramstedt.de sowie in Vereinsaccounts in Social Media, Webseiten oder Apps oder in Printmedien veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO.</p> <p>6. Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft aufbewahrt. Die Daten werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Wenn Beitragsrückstände oder andere Forderungen des Vereins gegen das Mitglied bestehen, werden die personenbezogenen Daten mit begleichen der Forderungen gelöscht.</p>	
<p><u>§ 25. Vermögensverwendungen bei Auflösung.</u></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><u>§ 23 Vermögensverwendung bei Auflösung</u></p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Verein "Freundes- und Förderkreis der Klinikum Bad Bramstedt GmbH e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Das Verbandsvermögen fällt neu an den Freundes- und Förderkreis der Klinikum Bad Bramstedt GmbH e.V., da so gewährleistet ist, dass eventuelles Verbandsvermögen in Bad Bramstedt bleibt. Dies ist in der Satzung des Vereins festgeschrieben.</p>